



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und SPD

Entwurf eines Vorschaltgesetzes zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aussetzung von Wahlverfahren

(1) Zur Vorbereitung einer Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte erfolgt abweichend von §§ 43 und 44 Abs. 1 der Kreisordnung keine Wahl, wenn die Stelle einer Landrätin oder eines Landrates frei wird. Im Falle des Ablaufes der Amtszeit oder des Eintretens in den Ruhestand führt die Landrätin oder der Landrat mit ihrer oder seiner Zustimmung sowie nach Zustimmung durch den Kreistag das Amt unter den gleichen Bedingungen weiter. Die Landrätin oder der Landrat muss ihre oder seine Zustimmung schriftlich gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten erklären. Die Zustimmungserklärungen müssen spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Amtszeit oder vor Eintritt in den Ruhestand erfolgen. § 46 Abs. 3 der Kreisordnung gilt entsprechend. § 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung.

(2) Erklärt die Landrätin oder der Landrat oder der Kreistag innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 4 nicht die Zustimmung zur Weiterführung des Amtes sowie in den Fällen, in denen die Stelle aus anderen Gründen frei wird, führen die Stellvertretenden der Landrätin oder des Landrates die Dienstgeschäfte nach § 48 Abs. 1 der Kreisordnung fort.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Werner Kalinka
und Fraktion

Klaus-Peter Puls
und Fraktion